

**Satzung der Stadt Werne
über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen
Unterkünften (Obdach und Asyl) und die Erhebung von
Benutzungsgebühren**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S.271), den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes NRW in der Fassung vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2006 (GV NRW S. 570) und den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGB NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 394) hat der Rat der Stadt Werne in der Sitzung am 12.10.2011 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften (Obdach und Asyl) und die Erhebung von Benutzungsgebühren für deren Inanspruchnahme beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge errichtet und unterhält die Stadt Werne im Stadtgebiet die erforderlichen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe l) GO NRW.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) Die Stadt Werne entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, Dauer des Aufenthaltes und die Zuweisung der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume bzw. Unterkünfte oder auf ständigem Verbleib in der Unterkunft besteht nicht.
- (2) Ist eine Umsetzung aus sachlichen Gründen geboten, können Benutzern Räume in einer anderen Einrichtung zugewiesen werden. Eine Umsetzung ist auch dann möglich, wenn die Unterkunft durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mehr angemessen ist.
- (3) Mit der Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Aufnahme in eine Unterkunft wird nur vorübergehend gewährt. Den Aufgenommenen wird darüber hinaus durch unterschiedliche soziale Anbieter Hilfe angeboten, damit sie möglichst kurzfristig in eine Mietwohnung vermittelt werden können. Es ist Aufgabe des Nutzers, sich um eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu sorgen.

§ 3

Nutzung der Unterkunft

- (1) Die Benutzer(innen) dürfen die Unterkünfte –auch nicht teilweise- Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen. Nicht gestattet ist den Benutzern andere Personen aufzunehmen, insbesondere, sie übernachten zu lassen. Bauliche Veränderungen jeglicher Art innerhalb der Unterkünfte dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit durch den Auszug des Benutzers oder durch Widerruf durch die Stadt Werne. Die Unterbringungspflicht gemäß des FlüAG endet mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Eine Obdachlosigkeit und somit eine Unterbringungspflicht ist dann gegeben, soweit keine eigene Unterkunft nachgewiesen werden kann.
- (3) An den Eingangstüren der Unterkünfte wird von der Stadt Werne ein Schild mit den jeweiligen Bewohnern angebracht.
- (4) Beim Auszug aus der zugewiesenen Unterkunft/den zugewiesenen Räumen sind diese besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die ausgehändigten Schlüssel, einschließlich aller nachgemachten Schlüssel, sind bei der Stadt Werne unaufgefordert abzugeben.
- (5) Die zugewiesene Unterkunft darf nur für Wohnzwecke verwandt werden. Jegliche gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere eine solche in Form von Kommissionsverkäufen, ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände nicht erlaubt.
- (6) Es ist nicht zulässig, im Bereich der zugewiesenen Unterkünfte Warenautomaten oder andere Automaten anzubringen.
- (7) Jegliche Art von Tieren, einschließlich Sing- und Ziervögel, dürfen in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände nicht gehalten werden. Das Aufstellen von Ställen, Schuppen und Boxen ist nicht erlaubt.
- (8) Ferner dürfen auf dem Unterkunftsgelände nicht fahrbereite oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge nicht abgestellt werden. Das Ansammeln von „Sperrgut“ bzw. Flohmarktware in und um die Unterkunft ist verboten.
- (9) Der Aufenthalt von Besuchern in der Unterkunft ist nur zu Besuchszwecken in der Zeit 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.

§ 4

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die zugewiesenen Unterkünfte bzw. Räume in den Unterkünften sind ausreichend zu reinigen und zu lüften. Die gemeinschaftlich genutzten Räume (Flure, Waschküchen, Toiletten,

Duschen und Aufenthaltsraum) sind von den Nutzern abwechselnd zu reinigen. Die Reihenfolge wird von den Bewohnern eigenständig festgelegt. Sollte dieses nicht durchgeführt werden, wird auf Kosten der Nutzer eine Reinigung durch ein Fremdunternehmen von der Stadt Werne angewiesen.

- (2) Gemeinschaftliche Gänge und Flure, Küchen und Aufenthaltsräume sind stets frei zu halten. Gegenstände wie Fahrräder, Kisten usw. dürfen dort nicht abgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung dürfen die Gegenstände eingezogen werden. Die anfallenden Kosten für die Lagerung (höchstens 2 Wochen) sind vom Eigentümer vor Ausgabe zu entrichten.
- (3) Bei Benutzung des Toilettenbereiches haben alle auf die größte Reinlichkeit zu achten.
- (4) Hausabfälle wie Kartoffelschalen, Gemüsereste, Knochen, Asche usw. dürfen nur in den Müllbehältern (Mülltonnen) entsorgt werden. Diese sind für jedes Objekt durch die Stadt Werne gestellt.
- (5) Die Stadt Werne stellt für die Bewohner Waschmaschine und Trockner bereit. Das Trocknen der Wäsche im Zimmer bzw. im Freien ist untersagt. Es ist auf sparsamen Wasser- und Stromverbrauch zu achten.
- (6) Das Auftreten von übertragbaren Krankheiten oder von Ungeziefer ist unverzüglich der Stadt Werne zu melden. Die zur Bekämpfung für notwendig gehaltenen Maßnahmen sind von den Bewohnern der Unterkünfte durchzuführen bzw. zu dulden. Entstandene Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 5

Ruhe in den Unterkünften

- (1) Das enge Zusammenleben in den Unterkünften erfordert die unbedingte gegenseitige Rücksichtnahme und die Vermeidung jeglicher unnötiger Geräusche. Die Benutzer haben sich im Bereich der Wohnanlagen und der Unterkünfte so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die gesetzliche Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ist auch für die Bewohner der gesamten Einrichtung gültig. In dieser Zeit sind insbesondere
 - der Radio- bzw. Fernsehempfang über Zimmerlautstärke
 - lautes Musizieren und Singen
 - das Abhalten von Trinkgelagen
 - lautes Türeenschlagen

verboten.

§ 6

Beschädigungen, Schönheitsreparaturen

- (1) Die Benutzer haben Schäden an den Unterkünften und deren Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich der Stadt Werne anzuzeigen. Verursachte Schäden werden auf Kosten der Verursacher fachgerecht beseitigt.
- (2) Schönheitsreparaturen in den Unterkünften dürfen nur nach Genehmigung bzw. auf Anweisung der Stadt Werne durchgeführt werden. Eigenmächtige Änderungen bzw. Schönheitsreparaturen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (3) Die Türen und Fenster der Räume sind grundsätzlich geschlossen zu halten (ausgenommen die notwendige regelmäßige Lüftung der Räume).

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Unterkünfte (Obdach- und Asylunterkunft) werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese Gebühren richten sich bei den Unterkosten an die genutzten, auch in Gemeinschaft genutzten qm in der Einrichtung zuzüglich der Nebenkosten (Kosten für Wasser und Abwasser, Schornsteinfeger, Müllabfuhr, Grundbesitzabgaben, Heizkosten usw.) und der Stromkosten.

- (1) Es werden monatlich pro Quadratmeter Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft der laut aktuellem Mietspiegel festgelegte

qm-Preis für Werne plus eine Verwaltungsgebühr von 10 %

als Unterkunfts-kosten festgelegt.

- (2) Die im Vorjahr ermittelten Nebenkosten werden als Grundlage für eine Kopfpauschale der Verbrauchskosten des nächsten Jahres unter Berücksichtigung evtl. eintretender Kostenerhöhungen verwendet.
- (3) Die Stromkostenpauschale wird durch die Jahresstromkosten unter Berücksichtigung evtl. eintretender Kostenerhöhungen ermittelt.

§ 8

Stundungen, Niederschlagungen, Erlass

Über die Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass der Gebühren entscheidet der Bürgermeister der Stadt Werne, wobei die §§ 222 (Stundung), 261 (Niederschlagung) und 227 (Erlass) Abgabenordnung anzuwenden sind.

§ 9

Zahlungspflichtiger, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Benutzungsgebühren muss jede Person zahlen, die in die vorhandene Einrichtung ordnungsgemäß zugewiesen wurde.
- (2) Zur Zahlung wird zunächst der Haushaltsvorstand herangezogen. Mehrere gemeinschaftliche Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Leistungsempfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG sowie weiteren staatlichen Hilfen ist dieser Betrag direkt vom Leistungserbringer an die Stadtkasse Werne zu leisten.
- (4) Die Gebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats bei der Stadtkasse Werne unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen, erstmals spätestens am dritten Tag der Einweisung.

§ 10

Weisungs- und Dienstrecht der Stadt Werne, Zu widerhandlung und Rechtsmittel

- (1) Die Stadt Werne überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Ihr steht insoweit das Weisungsrecht gegenüber den Bewohnern der Unterkünfte zu.
- (2) Den Dienstkräften und Beauftragten der Stadt Werne ist der Zutritt zu den Unterkünften und deren Räumen zu jeder Tageszeit zu gestatten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) dürfen die Räume nur betreten werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Benutzer gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, der Verdacht einer strafbaren Handlung bzw. einer Gefahr besteht und sofortiges Betreten der Unterkünfte erforderlich ist. Gesetzliche Vorschriften, nach denen das Betreten von Wohnungen oder Gebäuden gestattet ist, bleiben unberührt.
- (3) Bei Zu widerhandlung gegen die Vorschriften der Satzung werden zur Durchsetzung der den Benutzern der Unterkünfte obliegenden Verpflichtungen die Zwangsmittel des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (SGV NRW 2010) angewendet.
- (4) Für die Rechtsmittel ist die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl.I.S. 17) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/6 Jahrgang: 2011

Ausgabe: 13

Ausgabetag: 13.10.2011

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Werne vom 09.03.1971 mit den jeweiligen Änderungssatzungen
- Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen vom 12.12.2001 mit den jeweiligen Änderungssatzungen
- Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern vom 30.12.1996 mit den jeweiligen Änderungssatzungen
- Gebührensatzung vom 10.12.1998 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996 mit den jeweiligen Änderungssatzungen
- Gebührensatzung vom 30.12.1997 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996.

außer Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 12.10.2011 stimmt mit dieser Satzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2011

Ausgabe: 13

Ausgabetag: 13.10.2011

III/6

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 13.10.2011



Lothar Christ
Bürgermeister

